

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte in der 167. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1535 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (33. StVO-Novelle) (1541 d.B.)- TOP 27

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

In Zif. 37 hat der zweite Absatz des § 76d wie folgt zu lauten:

(2) In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr. Krankentransporte, Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe und Anrainer sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen. Weiters ist Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenkern von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, das Befahren der Schulstraße für Zwecke der Zu- und Abfahrt gestattet. Die Behörde kann weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird. Den ermächtigten Personen ist von der Behörde eine Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung auszustellen.

## Begründung

**Im Bereich der inklusiven Schulen bildet Österreich ohnehin das Schlusslicht.** Selbst wenn eine Schule mit Rampen und Liften ausgestattet ist, haben Kinder mit Behinderungen dennoch oft genug mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, sich dort zu bewegen geschweige denn die Schule überhaupt zu erreichen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass auch Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 StVO (Lehrpersonen, u.U. auch Schüler:innen) bzw. Fahrzeugen, die Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 StVO befördern, das Zu- und Abfahren von und zur Schule erlaubt wird.

**Ein Blick in die StVO zeigt, dass hier eine unechte, gleichheitswidrige Lücke vorliegt:**

§29b StVO regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Behindertenausweis erhältlich ist. In der Folge wird geregelt, was der Inhaber eines solchen Ausweises als Lenker oder Mitfahrer eines KFZ darf.

§76a StVO (Fußgängerzone) räumt eine Verordnungsermächtigung ein, wonach Inhaber eines Ausweises nach § 29b StVO als Lenker oder Mitfahrer unter

bestimmten Voraussetzungen in die Fußgängerzone einfahren dürfen. Für die Wohnstraße (§ 76b StVO) und für die Begegnungszone (§ 76c StVO) sind solche Regelungen nicht erforderlich, zumal dort ja sowieso gefahren werden darf. Für die neue Schulstraße gemäß § 76d StVO muss es aber ebenfalls möglich sein, dass behinderte Kinder, die über einen Behindertenpass verfügen und einen Ausweis gemäß § 29b StVO haben, als Mitfahrer in die Schulstraße einfahren dürfen.

**Die Regierung erschwert mit der Novelle der StVO Kindern mit Behinderungen den Schulbesuch erheblich.**

  
(MARGARETEN)  
1

  
FIEDLER 2

  
Hoyos 3

  
SEIDL 4

  
N. Schöner  
(SCHÖNER) 5

